

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0225-01	Termin 14.12.2020	Haupt- und Finanzausschuss		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
14.12.2020	Haupt- und Finanzausschuss		B		

Beratungsgegenstand

Stadtparkasse Oberhausen
hier: Gewinnverwendung des Jahresüberschusses 2019

Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss - mit Beteiligung des Oberbürgermeisters - beschließt auf der Grundlage einer Delegation gemäß § 60 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) anstelle des Rates der Stadt:

Der Jahresüberschuss in Höhe von € 4.500.991,91 wird in die Sicherheitsrücklage der Stadtparkasse Oberhausen eingestellt.

Bereichsleiter Bereich 9-5	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Herr Willecke		Tsalastras	Schranz
Datum: 03.12.2020	Datum	Datum: 03.12.2020	Datum 03.12.2020
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0225-01	Termin 14.12.2020	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------------

1 Bezug

2 Drucksache B/16/5926-01 vom 14.09.2020
3 Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019 / Entlastung der Organe
4
5

6 Konsequenzen

7
8 a) Finanzielle
9

10 keine []

11
12 ja [x], siehe Begründung
13

14 b) Sonstige
15
16

17 Begründung

18 Nach § 24 (4) des Sparkassengesetzes NRW (SpkG) sind der Jahresabschluss mit
19 Bestätigungsvermerk des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes nach Feststellung und der
20 Lagebericht nach Billigung durch den Verwaltungsrat, dem Rat der Stadt vorzulegen. Der Rat der Stadt
21 beschließt aufgrund dieser Unterlagen gemäß § 8 (2) f SpkG über die Entlastung der Organe der
22 Gesellschaft und gemäß § 8 (2) g über die Verwendung des Jahresüberschusses nach § 25 SpkG.

23 Der Rat der Stadt hatte von dem Jahresabschluss der Stadtparkasse Oberhausen für das
24 Geschäftsjahr 2019 - versehen mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Prüfungsstelle
25 des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes - und dem Lagebericht der Stadtparkasse
26 Oberhausen für 2019 bereits in seiner Sitzung am 14. September 2020 Kenntnis genommen. Den
27 Organen der Stadtparkasse Oberhausen wurde zu diesem Zeitpunkt bereits für das Geschäftsjahr
28 2019 Entlastung erteilt.

29 Hinsichtlich der Verwendung des Jahresüberschusses in Höhe von 4.500.991,91 € beschloss der
30 Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 24. Juni 2020 einstimmig, die Entscheidung über die Verwendung
31 des Jahresüberschusses gemäß den aufsichtsrechtlichen Empfehlungen nicht vor Oktober 2020 zu
32 treffen. Somit wurde die Entscheidung darüber dem neuen Verwaltungsrat der Stadtparkasse
33 Oberhausen in der konstituierenden Sitzung im Dezember 2020 überlassen.

34 Der Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen gemäß § 8 (2) g über die Verwendung des
35 Jahresüberschusses nach § 25 SpkG wurde somit zu diesem Zeitpunkt nicht gefasst.

36 Der Rheinische Sparkassen- und Giroverband (RSGV) hat am 20. April 2020 den damaligen
37 Vorsitzenden des Verwaltungsrates und den Vorstandsvorsitzenden erstmalig bezüglich der
38 Entscheidung über die Gewinnausschüttung bei Rheinischen Sparkassen informiert. Im damaligen
39 Schreiben stellte der RSGV die Auffassung der Europäischen Zentralbank (EZB), der Bundesanstalt für
40 Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sowie des RSGV dar. Klare Empfehlung und Erwartung der
41 Aufsichten war es, die Entscheidung zur Gewinnverwendung in Folge der Corona-Pandemie sorgfältig
42 abzuwägen und frühestens im Oktober 2020 einen Beschluss zu fassen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0225-01	Termin 14.12.2020	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------------

43 Mit Schreiben vom 2. Oktober 2020 informierte der RSGV, dass die EZB, die BaFin und die Deutsche
44 Bundesbank diese Ansicht aktuell noch einmal bekräftigt haben. Darüber hinaus geht aus dem
45 Schreiben hervor, dass Gewinne nur ausgeschüttet werden dürfen, wenn
46 – das jeweilige Institut über eine nachhaltig positive Ertragsprognose verfügt und
47 – die Kapitalsituation auch in einer anhaltenden Stressphase weiterhin ausreichende Puffer ausweist.

48 Zudem ist bei beabsichtigter Ausschüttung vor gesellschaftsrechtlich bindender Beschlussfassung eine
49 Anzeige an die BaFin und die Deutsche Bundesbank erforderlich. Auch der Risikomonitoringausschuss
50 des RSGV hat das Thema beraten und festgelegt, dass für eine Ausschüttung von Gewinnen neben
51 der Erfüllung der oben genannten Kriterien der Aufsicht die Erfüllung zusätzlicher Kennzahl des
52 Risikomonitoring zum 30. September 2020 erforderlich ist.

53 Der RSGV empfiehlt, auch mit Blick auf die Kapitalquotenentwicklung der Stadtsparkasse Oberhausen,
54 auf eine Gewinnausschüttung zu verzichten.

55 In seiner Konstituierenden Sitzung am 01.12.2020 beschloss der durch den Rat der Stadt Oberhausen
56 am 16. November 2020 gewählte Verwaltungsrat hinsichtlich der Verwendung des
57 Jahresüberschusses in Höhe von 4.500.991,91 € einstimmig – gemäß den Empfehlungen der Aufsicht
58 und unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Stadtsparkasse
59 Oberhausen – dem Rat der Stadt gemäß § 15 (2) e. i. V. m. §§ 24 und 25 SpkG NW vorzuschlagen,
60 den Jahresüberschuss in Höhe von 4.500.991,91 € in die Sicherheitsrücklage einzustellen.

61 Stadtverordnete, die Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Verwaltungsrates der
62 Stadtsparkasse Oberhausen sind, dürfen sich wegen möglicher Interessenkollision nicht an der
63 Abstimmung beteiligen.

64 Auswirkung auf die HSP-Maßnahme Nr. 139

65 Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.06.2012 im Rahmen des Haushaltssanierungsplans
66 2012 die Maßnahme Nr.139 Gewinnausschüttung Stadtsparkasse beschlossen.

67 Nach Auffassung der EZB, BaFin und des RSGV haben Banken eine zentrale Aufgabe bei der
68 Bewältigung der Corona-Krise. Dieser Aufgabe können sie nur nachkommen, wenn sie gut kapitalisiert
69 seien. Da der Empfehlung der Aufsichten gefolgt werden soll, in der aktuellen Lage der Corona-
70 Pandemie keine Gewinnausschüttungen vorzunehmen, kann die im Haushalt vorgesehene
71 Bruttoausschüttung von 2,5 Mio. € coronabedingt nicht realisiert werden.

72 **Kurzfassung**

73 - entfällt -